

// Im Blickpunkt

Bundesfinanzminister *Peter Steinbrück* hat in einem Schreiben an die Finanzminister der Länder darum gebeten, dass die Finanzämter in Krisenzeiten kulanter gegenüber Unternehmern und Selbstständigen sein sollen. Sie sollen ihren Ermessensspielraum bei Anträgen auf Stundung, Erlass, Vollstreckungsaufschub oder Anpassung der Vorauszahlungen möglichst weitgehend ausschöpfen. Leider nur ein Appell – rechtsmittelfest ist das nicht. Aber in Krisenzeiten zählt auch der gute Wille etwas. Zumindest werden hoffentlich Fälle auf der „Kippe“ zu Härtefällen wohl kulanter behandelt. Oder?

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Umsatzsteuerlicher Unternehmer trotz fehlender Gewinnerzielungsabsicht**

Durch Urteil vom 12.2.2009 – V R 61/06 – hat der BFH entschieden:

Eine Kommanditgesellschaft, die nachhaltig mit der Absicht, Einnahmen zu erzielen, eine Pferdezucht betreibt, ist umsatzsteuerrechtlich Unternehmer, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt. Der Betrieb einer Pferdezucht in größerem Umfang mit erheblichen Umsätzen diene nicht einer überdurchschnittlichen Repräsentation, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der sportlichen Betätigung. Die Voraussetzungen eines sog. Repräsentationseigenverbrauchs lägen in einem derartigen Fall nicht vor.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1267-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Grundstücksvermietung an Filialbetrieb gewerbsteuerpflichtig

Der BFH hat mit Urteil vom 19.3.2009 – IV R 78/06 – entschieden, dass Eheleute, die Anteile an einer GmbH halten und an diese ein einzelnes Grundstück (Geschäftslokal) vermieten, auch dann gewerbliche Einkünfte erzielen, wenn der Filialbetrieb der GmbH (Einzelhandelsunternehmen) im Übrigen auf neun Fremdgrundstücken ausgeübt wird – selbst wenn auf die vermieteten Filialräume weniger als 10% der gesamten Nutzfläche der GmbH entfällt. Nach den Grundsätzen der sog. Betriebsaufspaltung werde ein gewerbliches Vermietungsunternehmen (sog. Besitzunternehmen) begründet, wenn der Vermieter die das Grundstück nutzende GmbH (sog. Betriebsgesellschaft) beherrscht und der überlassene Grundbesitz für den Betrieb der GmbH von wesentlicher Bedeutung ist. Für letzteres Merkmal reiche es aus, dass das Gesellschaftergrundstück für den Betrieb der GmbH nicht nur von untergeordneter Bedeutung sei. Dabei könne – abweichend von der früheren Sicht des BFH – nicht auf die bloßen Nutzflächenverhältnisse der Filia-

len abgestellt werden. Vielmehr spreche für die Wesentlichkeit des Gesellschaftergrundstücks, dass es funktional in das unternehmerische Konzept der GmbH (Filialunternehmen) eingebunden und auch die hierauf betriebene Filiale mit der Erwartung verbunden gewesen sei, einen möglichst großen Kundenkreis zu gewinnen. Insbesondere bei sich ändernden Nutzflächenverhältnissen oder bei einer expansiven Geschäftstätigkeit des Betriebsunternehmens vermeide dies einen nur schwer kalkulierbaren Wechsel von gewerblichen zu privaten Vermietungserträgen und begegne damit der Aufdeckung der stillen Reserven des Gewerbetriebs (Besitzunternehmen) im Rahmen einer Betriebsaufgabe.

Volltext der Urteile: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1267-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Erlass von Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer bei unrichtigen Endrechnungen

Der BFH hat durch Urteil vom 19.3.2009 – V R 48/07 – entschieden: Eine aufgrund unzutreffenden Steuerausweises in einer Rechnung gemäß § 14 Abs. 2 UStG entstandene nicht entrichtete Steuer ist gemäß § 233a AO zu verzinsen. Die aufgrund des Steuerausweises entstandene Umsatzsteuerschuld besteht bis zur – ohne Rückwirkung eintretenden – Berichtigung des Steuerbetrags.

Eine rückwirkende Berichtigung unzutreffend ausgewiesener Steuer widerspreche dem Regelungszweck des § 14 Abs. 2 S. 2 UStG i. V. m. § 17 Abs. 1 UStG. Für eine sachliche Unbilligkeit der Verzinsung von derartigen Umsatzsteuernachforderungen sei deshalb kein Anhaltspunkt ersichtlich. Eine ermessenslenkende Billigkeitsregelung der Verwaltung binde die Gerichte nicht. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1267-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Hinweis auf Verböserung bei Änderung des angefochtenen Steuerbescheids während des Einspruchsverfahrens

Durch Urteil vom 25.2.2009 – IX R 24/08 – hat der BFH entschieden:

§ 367 Abs. 2 S. 2 AO gilt schon nach seinem Wortlaut nur für Verböserungen durch die Einspruchsentscheidung. Notwendig sei ein Hinweis auf die Möglichkeit einer verbösernden Entscheidung. Die Finanzbehörde habe die Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen – mit anschließender Einspruchsentscheidung. Die Änderung des angefochtenen Steuerbescheids während des Einspruchsverfahrens nach § 132 AO i. V. m. § 164 Abs. 2 AO sei einer Änderung durch die Einspruchsentscheidung im Wege der Analogie gleichzustellen, wenn die Festsetzungsfrist durch den Einspruch gemäß § 171 Abs. 3a AO in ihrem Ablauf gehemmt ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1267-4 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisung**BMF: Betriebsausgabenpauschale für Tagespflegepersonen**

Durch Schreiben vom 20.5.2009 – IV C 6 – S 2246/07/10002 – hat das BMF klargestellt: Betreut die Tagespflegeperson ein Kind in dessen Familie nach Weisung des Personenberechtigten, ist sie in der Regel Arbeitnehmer. Ansonsten erhält sie nach § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung, die sie als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit zu versteuern hat. Anstelle der Betriebsausgaben können pauschal 300 Euro je Kind und Monat monatlich abgezogen werden. Die Pauschalregelung gilt aber nicht, wenn die Betreuung im Haushalt der Personenberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbstständige Tätigkeit stattfindet.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1267-5 unter www.betriebs-berater.de

➔ *Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde. Weicht die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit davon ab, ist die Pauschale zeitanteilig zu kürzen.*